



VERORDNUNG

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, in der jeweils geltenden Fassung, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Obsteig verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Obsteig, kundgemacht am 10.10.2013, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2015, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2016 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 5,53 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt Euro 2,46 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Obsteig, kundgemacht am 10.10.2013, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2015, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2016 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 2,27 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt Euro 0,66 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel III

Die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Obsteig, kundgemacht am 29.12.2004, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2015, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2016 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt jährlich Euro 86,27
2. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 2 gelten nachstehende Gebührensätze:
Für die Ablieferung und Entleerung:
eines 120 l Müllcontainers Euro 4,97
eines 240 l Müllcontainers Euro 9,95
eines 800 l Müllcontainers Euro 32,88





Für die Anlieferung bzw. Entsorgung:
von Sperrmüll pro kg Euro 0,28
von Strauchschnitt pro m³ Euro 4,08

Artikel IV

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Obsteig, kundgemacht am 29.05.1995, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2015, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2016 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach I. Abs. 3 beträgt:
Einzelgrab Euro 46,14
Familiengrab Euro 74,30
Urnengrab Euro 22,51

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister
Hermann Föger

Angeschlagen am: 16.12.2016
Abzunehmen am: 30.12.2016
Abgenommen am: 02.01.2017

